

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)**

13 (29.3.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506829](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506829)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1859.** Dienstag, 29. März. **N<sup>o</sup>. 13.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Rechnungsführer Hinrich Küpfer hieselbst ist als zweiter hiesiger Gesindemäkler bestellt worden. (März 24.)

2) Am 31. März d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst verschiedene bei und in der Schule vor dem Heiligengeistthore erforderliche Bauarbeiten (Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schmieder-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeiten) zur Einrichtung einer vierten Schulklasse etc. öffentlich verdungen werden. Die Bestücke und Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen. (März 28.)

3) Der Voranschlag der Gemeindegasse für 18<sup>59</sup>/<sub>60</sub> sammt den Voranschlägen der Armenkasse, der Servicekasse, Straßenkasse und der evangelischen Volks- und Mittelschulen wird vom 26. d. M. bis zum 9. k. M. auf dem Rathhause hieselbst zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausgelegt sein. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen sowie die sonst Betheiligten können etwaige Erinnerungen und Bemerkungen innerhalb jener Frist schriftlich einbringen oder beim Magistrats-Actuar Bruns zu Protokoll geben. (März 29.)

4) Zur Vermeidung von Irrthümern sieht sich der Stadtmagistrat veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Umschreibung von Grundstücken, soweit es sich um die an den Staat zu zahlenden herrschaftlichen Ordinairgefälle, die Contribution und additionelle Contribution handelt, bei dem Großherzoglichen Amte Oldenburg nachzusehen ist, daß dagegen die Umschreibung der Häuser in den Brandkassenregistern und derjenigen Grundstücke, von welchen städtische Intradern erhoben werden beim Stadtmagistrate zu beantragen ist. (März 25.)

5) Das Betreten der zwischen der Gunte und der Elisabethstraße liegenden Rasenfläche wird bei polizeilicher Strafe verboten. (März 25.)

6) Die im § 6. der Regierungsbekanntmachung von 25. Februar 1848, betreffend Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg, vorgeschriebene jährliche öffentliche Prü-

fung der Schüler der Gewerbeschule findet im gegenwärtigen Jahre am Sonntag den 3. April Nachmittags 3 Uhr im Locale der Gewerbeschule (im vormaligen Seminargebäude) statt. Alle welche sich für die Schule interessiren, insbesondere aber auch die Vorsteher der Innungen und die Handwerksmeister, werden eingeladen, dieser Prüfung beizuwohnen. (März 27.)

7) Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinderaths und des Stadtraths über eine Veränderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde und der Landgemeinde Oldenburg bezw. zwischen der Stadt Oldenburg und der Radorster und Donnerschwerer Schulacht wird vom 31. d. M. bis zum 7. k. M. auf dem Rathhause ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder binnen jener Frist dem Magistrats-Actuar Bruns ihre Ansichten darüber zu Protocoll geben können. (März 29.)

8) Der Entwurf eines Beschlusses des hiesigen Gemeinderaths wegen Verkaufs des kürzlich für die Stadtgemeinde angekauften vormals Willers'schen Hauses an der Mottenstraße hieselbst wird vom 31. d. Mts. bis zum 7. k. M. auf dem Rathhause ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber binnen jener Frist dem Actuar Bruns zu Protocoll geben können. (März 29.)

9) Wer ein rothes seidenes Taschentuch, welches als verdächtig angehalten worden ist, vermisst, wird aufgefordert, darüber beim Stadtmagistrate Anzeige zu machen. (März 26.)

10) Zu Vormündern sind bestellt: der Canzleirath Schaumburg und der Rechnungsführer Sosath hieselbst über die minderjährigen Kinder des weiland Auditeurs Schmedes von hier; der Schneidermeister Kühle hieselbst über die minderjährigen Kinder der Johanne Könnich hieselbst. (Amtsgericht.)

11) Gefundene Sachen: 1 Portemonnai, 1 Tute mit Geld, 2 Schürzen, 1 Schustermaaß.

### U r t e i l.

1) Die Casernenschenke ist mit der Berechtigung zur Schenkwirtschaft aufs Neue auf 6 Jahre verpachtet worden. Der neue Pächter heißt F. H. Suding, der Pachtzins beträgt jährlich 428 Thlr. Das Höchstgebot für die Pacht ohne die Schenkberechtigung betrug nur 78 Thlr.

2) Aus den Bedingungen wegen der Verpachtung der Stadtwage. — Der Pächter wird wegen des ihm anzuvertrauenden Geschäfts eines Waagemeisters eidlich verpflichtet.

An Waagegeld darf er fordern

a. für jede 100 ℔ . . . . . 2 gr. Cour.

b. für alles was unter 100 ℔ wiegt . . . . . 1 "

wofür derselbe auch einen Waagezettel ausstellen muß, für dessen Richtigkeit er verantwortlich ist. —

Der Pächter der Waage darf nicht mit Butter handeln, auch zum Aufkauf derselben keine Aufträge annehmen, bei einer vom Magistrat zu erkennenden Conventionalstrafe von 1 bis 10 Thlr. Cour. für jeden Contraventionsfall.

3) Die Beilage zu Nr. 67. der öffentlichen Anzeigen vom 22. d. M. enthält einen „Ausruf und Bitte an edle Menschenfreunde“ um Spendung von Liebesgaben für eine durch Krankheiten schwer bedrängte Familie. Die Redaction der Anzeigen erklärt sich bereit für diese Unglücklichen „milde Gaben zu übernehmen und wird seiner Zeit die Verwendung durch Quittung nachweisen.“ Die Oldenburgischen Anzeigen sind bekanntlich ein officielles Blatt, ihre Redaction hat eine amtliche Stellung. Inwieweit die Erklärungen der Redaction einen officiellen oder halb-officiellen Character tragen, mag dahin gestellt bleiben, in den Augen des Publicums erhalten die Bekanntmachungen der Redaction jedenfalls durch ihre Stellung ein besonderes Ansehen und berechtigt dies zu der Annahme, daß der Inhalt dieser Bekanntmachungen auch das in ihre Richtigkeit gesetzte volle Vertrauen verdiene. Die Befürwortung der Redaction und die Bezugnahme auf zwei im Redactionsbureau ausliegende legalisirte Zeugnisse werden Manchen veranlassen, zur Vinderung dieser Noth sein Scherflein beizusteuern. Das Halbdunkel, in welches die Aufforderung sich gehüllt hat, verleiht der Sache einen besonderen Reiz; der Gedanke, daß es sich hier um eine verschämte arme Familie handle, wird einen oder den andern Geber vielleicht bewegen, aus Discretion nicht einmal den Schleier zu lüften, sondern mit verbundenen Augen zu geben.


Das interessante Geheimniß zu veröffentlichen, steht einem Unbetheiligten nicht zu, auch dann nicht, wenn er sich, wie in diesem Falle, privatim über die Personen und Verhältnisse genau unterrichten kann. Es ist aber gestattet, darauf aufmerksam zu machen, daß das Unglück nicht von der Größe und Bedeutung ist, daß es als ein genügender Grund erscheint, um an einem mehr als hundert Meilen von dem Wohnsitz der davon Betroffenen entfernten Orte die Mildthätigkeit der Mitmenschen in Anspruch zu nehmen. Es giebt im hiesigen Lande ohne Zweifel Familien, welche sich in einer eben so unglücklichen, vielleicht in einer noch schlimmern Lage befinden, ohne daß es Jemanden in den Sinn kommt, für solche beklagenswerthe Familien in fernen Gegenden Subscriptionen zu eröffnen. Für größere Unglücksfälle, für welche die Hülfe der zunächst Verpflichteten, der Gemeinde oder des einzelnen Landes nicht ausreicht, haben solche Aufforderungen zur Betheiligung über die Grenzen des engern Vaterlandes hinaus ihre Berechtigung; wo aber, wie im vorliegenden Falle, die Mild-

thätigkeit der Mitbürger und Landsleute die Noth zu lindern im Stande ist, da scheint uns ein solcher Anspruch an die Mildthätigkeit größerer Kreise unbescheiden und bedenklich zu sein.

4) Schwurgericht. Der zweite aus dem Bezirke der Stadt vor das Schwurgericht gebrachte Straffall kam am 22. d. M. zur Verhandlung und betraf den Zimmermann Paul, wohnhaft am Steinwege hieselbst, 41 Jahr alt, verheirathet, Vater von zwei Kindern. Derselbe war angeklagt, während er beim Zimmermeister Spieske hieselbst in Arbeit gestanden, aus einer in dessen Schuppen befindlichen verschlossenen Kammer mittelst gewaltsamer Eröffnung des Schlosses ein zur Kamme gehöriges Messingstück „Kanone“ genannt entwandt zu haben. Der Angeklagte hatte dieselbe für 68 Grote an den Trödler Warns verkauft und beim Verkauf den Rath ertheilt, Warns möge die Kanone auf die Seite schaffen. Dies war dem letztern verdächtig vorgekommen und hatte ihn veranlaßt beim Stadtmagistrate Anzeige zu machen. Paul leugnete den Diebstahl, behauptete die Kanone auf einer Auction gekauft zu haben und stellte den Angaben des Warns die Behauptung entgegen, letzterer habe selbst geäußert, er, Warns, werde die Kanone sofort auf die Seite schaffen. Die von Paul verkaufte Kanone wurde aber als dem Zimmermeister Spieske gehörig mit Bestimmtheit wieder erkannt, der angebliche Ankauf auf einer Auction dagegen nicht erwiesen. Die Geschwornen fanden den Angeklagten des wider seinen Dienstherrn begangenen Diebstahls mittelst Einsteigens oder Einbrechens für schuldig und verurtheilte ihn der Gerichtshof zu einer 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe.

5) Beleuchtungstabelle für den Monat April:

Datum	Gewöhnliche Beleuchtung.	Kleine Beleuchtung.
1. April	7 $\frac{1}{2}$ —11 Uhr.	11—4 $\frac{1}{2}$ Uhr.
2—4. "	8—11 "	11—4 $\frac{1}{2}$ "
5—8. "	8—11 "	11—4 "
9—10. "	nicht.	9—4 "
11. "	nicht.	10—4 "
12. "	nicht.	12—4 "
13—18. "	nicht.	nicht.
19. "	8 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—12 "
20. "	8 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—2 "
21. "	8 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—3 "
22—26. "	8 $\frac{1}{2}$ —11 "	11—3 $\frac{1}{2}$ "
27—30. "	9—11 "	11—3 "

 Für das mit dem 1. April 1859 beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 3 $\frac{3}{4}$  Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.